

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

– ~~eines Bebauungsplanes~~ – ¹⁾

– der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾

Der Stadt- – Markt- – Gemeinderat

1. Änderung

hat am 09.01.1996 für das Gebiet.

"Hinterer Dorfweg" in Willofs

einen ~~Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese

Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ ist von der Regierung von/der ¹⁾ ist

vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.6.96 Nr. V-610-7/2

genehmigt worden – gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt ¹⁾

~~ist von der Regierung von/der ¹⁾~~

~~vom Landratsamt mit Schreiben vom Nr.~~

~~gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich¹⁾.~~

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ~~im Rathaus~~ – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Obergünzburg, Marktplatz 1

Zimmer Nr. 108 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf Art. 2, § 9 des Wohnungsbauerleichterungsgesetzes (WoBauErlG) wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan zugleich den Flächen-nutzungsplan in dem jeweiligen Umfang mitgeändert hat. (Art 2, § 1 Abs. 2 WoBauErlG)

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag an Amtstafel
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am ³⁾ 20. 6. 19 96

Abgenommen am 23. 7. 19 96

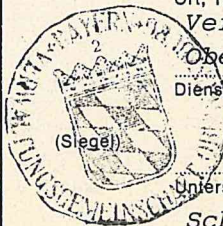
Obergünzburg, 23.7.96
im Brief
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Obergünzburg, den 20.06.96

Ort, Tag
Verwaltungsgemeinschaft

Obergünzburg

Dienststelle



Unterschrift

Schmid

Gemeinschaftsvorsitzender

Dienstbezeichnung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

